

10.05.01

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Nationale Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der operationellen Programme, der Aktionspläne, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung zur Änderung der nationalen EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:**

Keine.

2. Vollzugsaufwand:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Es entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

10.05.01

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-
Durchführungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 680 40 - Ob 9/01

Berlin, den 9. Mai 2001

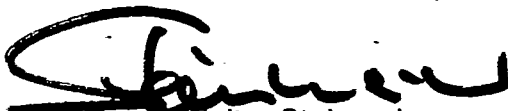
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-
Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Vierte Verordnung zur Änderung der
EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**

Vom 2001

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung vom 9. Juli 1997 (BGBl. I S. 1687), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1999 (BGBl. I S. 1913), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen, der Erzeugergruppierungen, der Betriebsfonds, der operationellen Programme, der Aktionspläne und der Anerkennungspläne und“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständig für die Anerkennung von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, deren Mitglieder in mindestens neun Bundesländern ihren Sitz haben, sowie für die Durchführung der damit verbundenen Vorschriften bezüglich der Betriebsfonds und der operationellen Programme, die in dieser Verordnung und in den in § 1 genannten Rechtsakten enthalten sind, ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. i bis iv“ die Angabe „und vi“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der operationellen Programme, der Aktionspläne, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 62 S. 9)“ durch die Wörter „Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 der Kommission vom 28. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 hinsichtlich der operationellen Programme, der Aktionspläne, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 90 S. 4)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die in Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 genannten Fristen zur Vorlage der operationellen Programme und für Anträge auf Änderung der operationellen Programme jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres verlängern, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können diese Regelung rückwirkend für das Jahr 2000 treffen.“

- c) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die nach Landesrecht zuständige Stelle lässt auf Antrag einer Erzeugerorganisation zu, dass diese ihren Betriebsfonds nicht über das in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 genannte Bankkonto, sondern im Rahmen einer Finanzbuchhaltung verwaltet, die den Anforderungen des Satzes 2 genügt.“

- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Sofern die allgemeinen Ziele des operationellen Programms erhalten bleiben und der für die Jahrestranche genehmigte Betrag des Betriebsfonds nicht überschritten wird, können die Erzeugerorganisationen schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen beantragen,

1. ihr operationelles Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestranche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme der Ausgaben für Marktrücknahmen um bis zu 20 Prozent zu überschreiten,

3. in besonders begründeten Ausnahmefällen die unter Buchstabe b genannten Maßnahmen um mehr als 20 Prozent zu überschreiten,
4. einmal im Jahr neue Maßnahmen in das operationelle Programm aufzunehmen, wobei die gesamten Ausgaben für diese Maßnahmen 20 Prozent des für die Jahrestrenche genehmigten Betrages des Betriebsfonds nicht übersteigen dürfen.

Die zuständige Stelle soll der Erzeugerorganisation ihre Entscheidung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen mitteilen. Änderungen gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 können ohne vorherige Genehmigung auf eigene finanzielle Verantwortung der Erzeugerorganisation durchgeführt werden.

- (5) Übernimmt eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen die teilweise Durchführung der operationellen Programme an Stelle ihrer Mitglieder, so teilen die Erzeugerorganisationen die betroffenen Maßnahmen und die durchführende Vereinigung der zuständigen Stelle bei Einreichung des Entwurfs des operationellen Programms mit. Die Vereinigung von Erzeugerorganisationen teilt derjenigen Stelle, die ihr die Anerkennung erteilt hat, die genehmigten Maßnahmen bis zum 28. Dezember desselben Jahres mit.“

5. In § 10 Abs. 4 werden die Wörter „Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 411/97“ durch die Wörter „Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001“ und die Wörter „Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 411/97“ durch die Wörter „Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001“ ersetzt.

6. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Übergangsbestimmung

Für das Durchführungsjahr 2000 wird der in Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 genannte Termin für die Auszahlung der finanziellen Beihilfe auf den 31. August 2001 festgesetzt.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

**Begründung zur
Vierten Verordnung zur Änderung der
EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Auf Grund der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1) wurde eine Änderung der Durchführungsvorschriften notwendig. Mit Verordnung (EG) Nr. 609/2001 vom 28. März 2001 (ABl. EG Nr. L 90 S. 4) wurde die bisher in diesem Bereich gültige Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 62 S. 9) aufgehoben.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die nationale Durchführungsverordnung an die gemeinschaftlichen Regelungen angepasst. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die in der Mehrheit der Bundesländer tätig sind, auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Außerdem wird die Mindestgröße für Erzeugerorganisationen, die ausschließlich Schalenfrüchte vermarkten, angepasst.

Kosten

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entsteht dort zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Dieser wird jedoch durch Verwaltungsvereinfachung an anderer Stelle der EU-Verordnung – insbesondere durch die Vereinfachung des Beihilfesystems für die Erzeugerorganisationen – wieder ausgeglichen. Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund somit keine Kosten.

Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden nicht belastet.

Die Verordnung wird keine meßbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben, da es sich um Regelungen handelt, die sich nicht auf die Herstellungskosten auswirken.

Sonstiges

Die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem Recht der EU ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer der Änderungen nach dem einschlägigen EU-Recht richtet, ist eine nationale Befristung nicht möglich. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist ebenfalls nicht vornehmbar. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EU-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Durch die Fortentwicklung der Marktorganisation und die Schaffung neuer Regelungen zur Absatzförderung ist die Bedeutung anerkannter Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gestiegen. Um die Zuständigkeit solcher Vereinigungen regeln zu können, wird der Anwendungsbereich der Verordnung um die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erweitert. Zur Klarstellung wird auch der Begriff „Betriebsfonds“ in die Aufzählung aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Sind die – nach dem EG-Recht anerkannten - Vereinigungen von Erzeugerorganisationen in der Mehrheit der Bundesländer tätig, soll ihre Zulassung und Überwachung auf der Bundesebene erfolgen. Die Zuständigkeit für die Anerkennung solcher Vereinigungen sowie für die Abwicklung der von diesen nach Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 gegebenenfalls durchgeführten operationellen Programme wird deshalb auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Zu Buchstabe b:

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Zu Nummer 3:

Aus strukturpolitischen Gründen hat die Bundesrepublik Deutschland von der in der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (VO (EG) Nr. 412/97) eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht, national über die EU-Regelung hinausgehende Mindestgrößen für Erzeugerorganisationen festzulegen. Für Organisationen, die ausschließlich Schalenfrüchte vermarkten (Kategorie vi), sind die nationalen Anerkennungskriterien von mindestens 15 Mitgliedern und mindestens 10 Mio. DM vermarktbarer Erzeugung jedoch zu hoch. Deshalb sollen diese Organisationen von der Erhöhung der Mindestgrößen ausgenommen werden. Für sie gelten damit ausschließlich die in der VO (EG) Nr. 412/97 festgelegten Anerkennungsgrenzen von mindestens fünf Erzeugern und mindestens 250.000 € vermarktbarer Erzeugung.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstaben a:

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 411/97 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 609/2001 angepasst. Die Änderung ist auf Grund der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 erforderlich.

Zu Buchstabe b:

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 411/97 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 609/2001 angepasst. Die Änderung ist auf Grund der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 erforderlich.

In der Marktorganisation ist vorgesehen, dass die Erzeugerorganisationen ihre Anträge für neue operationelle Programme und Änderungsanträge für laufende operationelle Programme bis zum 15. September einreichen. Die Mitgliedstaaten können jedoch einen späteren Termin festlegen. Die bestehende Ermächtigung der Landesregierungen, bei Änderungsanträgen für die operationellen Programme die Einreichungsfrist bis zum 31. Oktober zu verlängern, wird deshalb auch auf Neuanträge für operationelle Programme ausgedehnt. Die Ermächtigung der Landesregierungen, die Einreichungsfrist für Neuanträge bis zum 31. Oktober zu verlängern, wird rückwirkend vorgenommen, um schon im Jahr 2000 davon Gebrauch machen zu können.

Zu Buchstabe c:

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 411/97 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 609/2001 angepasst. Die Änderung ist auf Grund der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 erforderlich.

Zu Buchstabe d:

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 wird den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bezüglich der Änderung laufender operationeller Programme eingeräumt. Es werden die nationalen Bedingungen festgelegt, unter denen die Erzeugerorganisationen diese Änderungen durchführen können. Zugleich werden nähere Bestimmungen für den Fall der teilweisen Durchführung operationeller Programme durch Vereinigungen von Erzeugerorganisationen getroffen.

Zu Nummer 5:

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 411/97 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 609/2001 angepasst. Die Änderung ist auf Grund der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 erforderlich.

Zu Nummer 6:

Da die Abrechnung des Durchführungsjahres 2000 im Jahr 2001 noch auf der Grundlage des komplizierteren Verfahrens der Verordnung (EG) Nr. 411/97 erfolgt, soll in diesem Jahr von der in Artikel 11 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 609/2001 enthaltenen Ermächtigung zur Verschiebung des Auszahlungstermins der Beihilfe vom 30. Juni auf den 31. August Gebrauch gemacht werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die Ermächtigung, eine konsolidierte Fassung der Verordnung im BGBl. bekannt zu machen.

Zu Artikel 3:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

Beschluss
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 2 das Wort "Bundesländern" durch das Wort "Ländern" zu ersetzen.

Begründung:

Einhaltung des üblichen Sprachgebrauchs.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 Satz 2 - neu - EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Sie stellt dabei das Benehmen mit den Ländern her, in denen die Mitglieder ihren Sitz haben."

...

Begründung:

Da in der Regel ein nicht unerheblicher Teil des operationellen Programms durch die Länder genehmigt werden muss, erweist es sich im Verwaltungsverfahren als zweckmäßig und notwendig, die Länder auch bei der Genehmigung des anderen Teils des operationellen Programms, welches durch die Vereinigung von Erzeugerorganisationen durchgeführt wird, entsprechend zu beteiligen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2a - neu - EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe ... (weiter wie Vorlage ...)
- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. bei der Anerkennung von mindestens zwei Kategorien für die Anerkennung einer Erzeugerorganisation gemäß Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. ii bis iv die Mindestzahl der Erzeuger und die Mindestmenge der vermarktaren Erzeugung gemäß Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 entsprechend Anhang I der VO (EG) Nr. 412/97, zusammen jedoch mindestens gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2,".

Begründung:

Aus den Gründen der Einhaltung der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation und aus praktischen Erwägungen ist die Anerkennung einer Erzeugerorganisation nach der Kategorie Obst und Gemüse nicht mehr möglich und auch nicht immer sinnvoll. In einigen Fällen ist deshalb die Anerkennung nach mindestens zwei Kategorien angezeigt.

Bei der Anerkennung von Erzeugerorganisationen nach mindestens zwei Kategorien erweist es sich jedoch als notwendig, dass die Mindestzahl der Erzeuger bzw. die Mindestmenge der vermarktaren Erzeugung für jede Kategorie der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung entsprechen muss. Diese Tatsache stellt einen Hindernisgrund für die formelle Anerkennung einer Erzeugerorganisation von mindestens zwei Kategorien dar, die nicht unter Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a Nr. i der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 zu subsumieren ist. Hinsichtlich des gewollten Konzentrationseffektes erscheint es unausgewogen,

dass Erzeugerorganisationen, die für zwei Kategorien über den Anforderungen von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegen, nicht anerkannt werden können oder nur dann, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen mehr als doppelt so hoch liegen. Deshalb sollten die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen den besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.